

### §31

#### Folgen des Ausbleibens

(1) Einem ordnungsmäßig geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auf erlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Ordnungsstrafe noch einmal verhängt werden. Die Vorführung des Zeugen ist zulässig.

(2) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Diese Befugnisse stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

### §32

#### Vernehmung und Belehrung der Zeugen

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung sind die Zeugen auf ihre staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

### §33

#### Gegenstand der Vernehmung

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf, Tätigkeit und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder dem Geschädigten zu stellen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen mitzuteilen, vorüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.

### §34

#### Entschädigung von Zeugen

Jeder von dem Gericht oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstoffall und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen.

Anmerkung: Vgl. hierzu die AO [Nr. 1] über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher vom 1. 2. 1965 (GBl. II S. 185) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 19. 1. 1968 (GBl. II S. 63).